GEMEINSAME PLANUNG
DER GEMEINDEN ECHING UND NEUFAHRN

BEBAUUNGSPLAN NR. 3B
"AUTOBAHNANSCHLUSSSTELLE AN DER A 92"

DATUM: 15.12.98 / 15.03.99

GEMEINSAME PLANUNG DER GEMEINDEN ECHING UND NEUFAHRN

BEBAUUNGSPLAN NR. 3 B "AUTOBAHNANSCHLUSSTELLE AN DER A 92"

Die Gemeinden Eching und Neufahrn erlassen aufgrund § 2 Abs.1 und der §§ 9 und 10 des Baugesetzbuches (BauGB), des Art. 91 der Bayerischen Bauordnung (BayBO), des Art. 23 der Gemeindeordnung für den Freistaat Bayern (GO), der Baunutzungsverordnung (BauNVO i.d.F.v. 23.01.1990) und der Planzeichenverordnung (PlanzV 1990) folgenden Bebauungsplan als

SATZUNG

A. FESTSETZUNGEN DURCH PLANZEICHEN (= Planzeichnung)

B. ZEICHENERKLÄRUNG

B.1 Planzeichen für Festsetzungen

1.1 Geltungsbereich

Grenze des räumlichen Geltungsbereiches des Bebauungsplans

Teilbereich des rechtsverbindlichen Bebauungsplanes Nr. 3a, der durch diesen Bebauungsplan Nr. 3b ersetzt wird

1.2 Verkehr

zu ergänzende Fahrbahnflächen an der A 92 und geplante Straßenflächen des Autobahnanschlusses

geänderte Trassierung der Feldwege

zu erweiternde Grünstreifen an der A 92

Böschungsfläche

40 m

Anbauverbotszone der Autobahn München-Berlin (40,00 m)

Ersatzfahrbahn bis zum Abschluß der Baumaßnahmen (Absenkung der Rampe München-Flughafen)

Grenze der Flächen für die vorrübergehende Inanspruchnahme (für Baustelleneinrichtungen), die nach Abschluß der Baumaßnahmen der ursprünglichen Nutzung zugeführt werden

Grenze der Grunderwerbsflächen für den sechsstreifigen Ausbau der A 92 und für den Autobahnanschluß Eching-Nord an der A 92

1.3 Grünordnung

Die Festsetzungen im einzelnen entsprechen den Ausgleichsmaßnahmen des landschaftspflegerischen Begleitplans

Pflanzung von Gehölzgruppen und Strauchhecken

Pflanzung von Alleebäumen

Pflanzung von Baumgruppen und Einzelbäumen

Aussaat von speziell zusammengestellten Wiesenmischungen

Anlage von steinigen, flachgründigen Rohbodenstandorten

Durchlaß für Kleintiere

C. FESTSETZUNGEN DURCH TEXT

C.1 Grünordnung

1.1 Flächen zur Sicherung des Naturhaushaltes ("N"- Flächen; Flächenbezeichnung analog des landschaftspflegerischen Begleitplans)

N4 (Teilfläche): Neuorganisation des landschaftlichen Gefüges durch Durchgrünung und Aufwertung tierökologischer Flächen.

Maßnahmen:
- Abschiebung von Oberboden und Einbau in den geplanten Pflanzflächen
- Bodenmodellierung mit Anlage wechselfeuchter bis trockener Rohbodenstandorte (Sukzession)
- Pflanzung einer drei bis fünf-reihigen Baum- und Strauchhecke
- Anlage kleinflächiger Sonderstandorte im kleinräumigen Verbund.

Der Landschaftspflegerische Begleitplan vom Okt. 1990 ist Bestandteil dieses Bebauungsplanes. Insbesondere gelten die im Lageplan der landschaftspflegerischen Massnahmen festgelegten Ausgleichsflächen N 4 und N 5 als festgesetzt, auch soweit sie ausserhalb des Bebauungsplanes 3 b liegen.

1.2 Flächen zur Gestaltung des Landschaftsbildes ("G"-Flächen; Flächenbezeichnung analog des landschaftspflegerischen Begleitplans)

G1 (Teilfläche): Gestalterische Einbindung der Zubringerstraße

Maßnahmen:
- Pflanzung von Bäumen (Baumreihe) am Böschungsfuß
- Pflanzung einzelner Gehölzgruppen
- Abflachung der Böschungsbereiche und Schaffung eines unebenen Bodenreliefs
- Anlage von Rohbodenstandorten im Wechsel mit flachgründig humusierten Standorten

G4: Gestaltung der Autobahnanschlußstelle

Maßnahmen:
- Pflanzung von Einzelbäumen
- Pflanzung von Gehölzgruppen
- Anlage steiniger, flachgründiger Rohbodenstandorte im Wechsel mit flachgründig humosen Standorten

1.3 Artenliste für Gehölze und Sträucher

Vorrangig gehören zur potentiell natürlichen Vegetation folgende

Baumarten :
- Feldahorn (Acer campestre)
- Hainbuche (Carpinus betulus)
- Stieleiche (Quercus robur)
- Eberesche (Sorbus aucuparia)
- Esche (Fraxinus excelsior)
- Bergahorn (Acer pseudoplatanus)
- Winterlinde (Tilia cordata)
- Vogelkirsche (Prunus avium)

Sträucher :
- Hartriegel (Cornus sanguiea)
- Heckenkirsche (Lonicera xylosteum)
- Weißdorn (Crataegus monogyna)
- Seidelbast (Daphne mezereum)
- Haselnuß (Corylus avellana)
- Schlehe (Prunus spinosa)
- Wolliger Schneeball (Viburnum lantana)
- Liguster (Ligustrum vulgare)
- Pfaffenhütchen (Euonimus europaeus)

D. NACHRICHTLICHE ÜBERNAHMEN

landwirtschaftliche Fläche

(L) Landschaftsschutzgebiet "Echinger Gfild"

— · — · Gemarkungsgrenze zwischen Eching und Neufahrn

Der Geltungsbereich des Bebauungsplanes liegt im Landschaftsschutzgebiet "Echinger Gfild" und in der Flugschneise des Flughafens München II.

E. VERFAHRENSVERMERKE

Gemeinde Eching :

1. Die Gemeinde Eching hat mit Beschluss des Gemeinderates vom 15.12.98 die Aufstellung des Bebauungsplanes beschlossen.
   Der Beschluss wurde am 23.12.98 ortsüblich bekanntgemacht.

2. Der Bebauungsplan mit Begründung i.d.F. vom 15.12.1998 wurde gemäß § 3 Abs. 2 BauGB vom 11.01.99 bis 11.02.99 öffentlich ausgelegt.

3. Die Gemeinde Eching hat mit Beschluss des Bau-, Planungs- und Umweltausschusses vom 02.03.99 den Bebauungsplan gem. § 10 Abs. 1 BauGB als Satzung beschlossen.
   Der Beschluss wurde gemäß § 10 Abs. 3 BauGB am 08.07.99 ortsüblich bekanntgemacht.

4. Mit Beschluss des Bau-, Planungs- und Umweltausschusses vom 10.10.06 wurde der Bebauungsplan gemäß § 10 Abs. 1 BauGB erneut als Satzung beschlossen.

Eching, den 23.10.06

Josef Riemensberger
Erster Bürgermeister

5. Der Beschluss wurde gemäß § 10 Abs. 3 BauGB am 25.10.06 ortsüblich bekanntgemacht. Die Bebauungsplanänderung tritt damit rückwirkend gemäß § 214 Abs. 4 BauGB zum 08.07.99 in Kraft.

Eching, den 26.10.06

Josef Riemensberger
Erster Bürgermeister

Gemeinde Neufahrn :

1. Die Gemeinde Neufahrn hat mit Beschluss des Gemeinderates vom 21.12.98 die Aufstellung des Bebauungsplanes beschlossen.
   Der Beschluss wurde am 14.01.99 ortsüblich bekanntgemacht.

2. Der Bebauungsplan mit Begründung i.d.F. vom 15.12.98 wurde gemäß § 3 Abs. 2 BauGB vom 22.01.99 bis 22.02.99 öffentlich ausgelegt.

3. Die Gemeinde Neufahrn hat mit Beschluss des Gemeinderates vom 07.06.99 den Bebauungsplan gemäß § 10 Abs. 1 BauGB als Satzung beschlossen.
   Der Beschluss wurde gemäß § 10 Abs. 3 BauGB am 08.07.99 ortsüblich bekanntgemacht.

4. Mit Beschluss des Gemeinderates vom 16.10.06 wurde der Bebauungsplan gemäß § 10 Abs. 1 BauGB erneut als Satzung beschlossen.

Neufahrn, den 23.10.06

Rainer Schneider
Erster Bürgermeister

5. Der Beschluss wurde gemäß § 10 Abs. 3 BauGB am 25.10.06 ortsüblich bekanntgemacht. Die Bebauungsplanänderung tritt damit rückwirkend gemäß § 214 Abs. 4 BauGB zum 08.07.99 in Kraft.

Neufahrn, den 26.10.06

Rainer Schneider
Erster Bürgermeister

Gemeinde Neufahrn :
BEBAUUNGSPLAN NR: 67 "AUTOBAHNANSCHLUSS AN DIE A 92"

Gemeinde Eching :
BEBAUUNGSPLAN NR. 3 b "AUTOBAHNANSCHLUSSTELLE AN DER A 92"

Datum: 15.12.98 / 15.03.99